Kreis Mettmann
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Hiilden

Planungs- und Vermessungsamt

40721 Hiilden

Ihr Schreiben	18.10.2010	Auskunft erteilt	Herr Saxler
Aktenzeichen	80-3	Zimmer	2.105
Datum	25. November 2010	Tel. 02104_99_	2606
		Fax 02104_99_	84-2606
	Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Flächennutzungsplan	**33. Änderung**
Bebauungsplan	**Nr. 148 B**
Beteiligung gem.	**§ 4 Abs. 2 BauGB**
Bereich	**Walder Str. / Mühlenbachweg**

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des Umweltamtes:
1. Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden keine Anregungen vorgebracht.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Auch gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Meiner Anregung zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung der Geräuschsituation wurde gefolgt.
Ich rege jedoch an, einige Punkte der Schalltechnischen Untersuchung (Gutachten TAC 1056-10 vom 14.07.2010) und der betrieblichen Planung im Hinblick auf den Nachbarschutz noch einmal zu überprüfen:
Das Wohnhaus Walderstraße 95a erhält als Immissionsort IO 1 und IO 2 unterschiedliche Immissionsrichtwerte. Ich rege an, den Immissionsort mit den gleichen Werten und zwar mit denen für ein WA-Gebiet (abgeleitet aus den Festsetzungen im BP 148) zu berücksichtigen. In der Folge wären die Schutzmaßnahmen bei Nachtanlieferungen evtl. zu erhöhen. Die Anforderungen an lärmarme Lkw, lärmarme Anlieferung und an die Einhausung der Anlieferzone (z.B. das erforderliche Schalldämmmaß) sollten darüber hinaus konkretisiert werden.
Alternativ könnte auf die Nachtanlieferung verzichtet werden.
Die Teilflächen für die Festlegung der Emissionskontingente sollten entsprechend der Gliederung des Plangebietes erfolgen, d.h., in einer Teilfläche (wie hier in TF 2) sollten keine unterschiedlichen Gebietsausweisungen als SO- und als GE-Gebiet erfolgen. In den Tabellen 8.2 und 8.3 sollten auch die Immissionsanteile der Teilflächen aufgeführt werden.

...

In den Farbkarten Kontingentierung (Anhang D) sollten die Immissionsorte eingetragen werden.
Bei der Schallausbreitungsrechnung zu den Immissionsorten (Anhang F) sind möglicherweise die Abstände zwischen den Immissionsorten und Pkw Zufahrten Nord bzw. Süd vertauscht worden. Wegen der den Zufahrten unterschiedlich zugeordneten Verkehrsanteile wirkt sich dies evtl. auf die Beurteilungspegel aus. Dies sollte noch einmal überprüft werden.

Der letzte Satz der Textlichen Festsetzung 4.2 sollte ergänzt werden: ...nach DIN 45691 2006-12, Abschnitt 5.

In der Textlichen Festsetzung 4.3 sollten die Worte „zu berücksichtigen“ durch die Worte „nach zu weisen“ ersetzt werden.

3. Untere Bodenschutzbehörde

3.1 Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Altlasten

Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan aufgenommen.
Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

Aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung und Planung:

1. Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.
Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:
Gemäß §§ 2 und 2a BauGB i.d.F. vom 20.07.2004 wurde der Begründung des Bebauungs-planes ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt. Hierzu werden keine Anregungen gemacht.
Die Planung bedingt keine über das bestehende Baurecht hinaus gehenden neuen Eingriffe in Natur und Landschaft.
Artenschutz:
Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2. Planungsrecht:

Die Anregungen aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 22. Apr. 2010 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind in das städtebauliche Konzept eingearbeitet worden.
Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Im Auftrag

Saxler